



3003 Bern, 22 September 2023

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

### Neubau Aussenlift und Brandschutzertüchtigung Triebwerkunterhalt; Projekt-Nr. 22-06-008

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 23. Mai 2023 (Eingang beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim BAZL zu Händen des UVEK das Gesuch für den Neubau eines Personen-Aussenlifts und die Brandschutzertüchtigung des Gebäudes T27 (Triebwerkunterhalt) von SR Technics ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, Projekt- und Brandschutzpläne und eine Stellungnahme des Zonenschutzes.
2. Der Projektstandort befindet sich auf dem Werftareal an der Swissairstrasse, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz. Nr. 3139.14. Laut Gesuch möchte die SR Technics die oberen Geschosse des Gebäudes zukünftig als Büroräumlichkeiten nutzen. Dafür soll das Gebäude mit einem zweiten Aufzug ausgestattet werden und brandschutztechnisch ertüchtigt werden. Die Baustelle befindet sich luftseitig, die Anlieferung findet über das Tor 101 statt. Eine Aussteckung sei nicht erforderlich.
3. Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>1</sup>. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

4. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
5. Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt:
  - [1] Das Baukran-Erstellungsgesuch mit Koordinatenangabe für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Hochbaugeräte seien beim Zonenschutz, c/o FZAG, mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen;
  - [2] der Einsatz von LKW- oder Autokränen mit über 4 m Höhe, müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Tage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Diese Anträge sind unbestritten und werden als Auflagen übernommen.

Auf eine luftfahrtspezifische Prüfung konnte verzichtet werden.

6. Das BAZL hörte am 23. Mai 2023 den Kanton Zürich an.

Am 27. Juni 2023 (und am 4. Juli 2023 die Stellungnahme der Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG)) stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), vom 26. Mai 2023;
- Zonenschutz – Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 4. Mai 2023;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), vom 21. Juni 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik/Planung, vom 5. Juni 2023;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 22. Juni 2023;
- Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Einsatz & Prävention, vom 22. Juni 2023;
- VBG, vom 4. Juli 2023.

7. Das AFM beantragt, der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden. Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden. Dieser Antrag ist begründet und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

8. Das BAZG hat keine Einwände zum Projekt.
9. Die Flughafenpolizei stellt folgende Anträge:
  - [1] Im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden;
  - [2] die ungehinderte Zu- und Durchfahrt (LKW-tauglich) für die Blaulichtorganisationen müsse während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt werden;
  - [3] die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmern und Arbeitsgebern bekannt zu geben und seien einzuhalten;
  - [4] bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen ersucht die Flughafenpolizei um frühzeitige Bekanntgabe, damit deren Auswirkungen auf die Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.

SRZ stellt in ihrer Stellungnahme (Beilage 1) zehn Anträge.

Die Anträge der Kantonspolizei und von SRZ werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge zweck- und verhältnismässig sind. Sie werden als Auflagen verfügt und sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

10. Das AWA macht in seiner Stellungnahme auf geltende Normen aufmerksam und stellt Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge zweck- und verhältnismässig sind. Sie werden als Auflagen (Beilage 2) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
11. Die Stadt Kloten stellt in ihrer Stellungnahme diverse Anträge vor allem zum Brandschutz. Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge zweck- und verhältnismässig sind. Sie werden als Auflagen (Beilage 3) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
12. Die VBG stimmt dem Projekt unter Berücksichtigung ihrer Anträge zu. Die Anträge der VBG werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge zweck- und verhältnismässig sind. Sie werden als Auflagen (Beilage 4) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
13. Das BAFU wurde zum Projekt angehört. Es stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu. Das BAFU macht die FZAG darauf aufmerksam, dass das SIA-Normenwerk, namentlich die Norm SIA 269/8, in Eigenverantwortung einzuhalten sei.
11. Der Bau des Personen-Aussenlifts und die Brandschutzertüchtigung des Gebäudes hat gemäss den Unterlagen nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt. Die Arbeiten werden tagsüber ausgeführt und sind weder lärmintensiv noch relevant bzgl. Luftreinhaltung.

Auf die Festlegung von Massnahmenstufen nach BLR<sup>3</sup> und BauRLL<sup>4</sup> kann verzichtet werden.

12. Die anfallenden Bauabfälle sind gemäss dem Generellen Entsorgungskonzept (GEK) der FZAG zu entsorgen oder zu verwerten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.
13. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
  - Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
  - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
  - Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
  - Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
  - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
  - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
14. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für den Bau des Personen-Aussenlifts und die Brandschutzertüchtigung unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der verfügten Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
15. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>5</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Von Seiten Kanton werden keine Gebühren erhoben.

---

<sup>3</sup> Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

<sup>4</sup> BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (2009), Stand 2016

<sup>5</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 1495.00
– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>Fr. 105.00</u>
Total	<u>Fr. 1730.00</u>

Die geltend gemachte Gebühr der Stadt Kloten gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Die VBG ist berechtigt der Bauherrschaft ihre Aufwendungen für die Begleitung des Bauvorhabens in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die VBG.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

16. Nach Art. 49 RVOG<sup>6</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
17. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

Der Neubau des Aussenlifts und die Brandschutzertüchtigung des Gebäudes T27 wird wie folgt genehmigt:

**1. Massgebliche Unterlagen**

- Gesuch der FZAG vom 23.5.2023 (Eingang beim BAZL);
- Situationsplan 1:10'000;
- Pl. Nr. -0002, Umgebung, 1:200, Dat. 13.01.2023;
- Pl, Nr, -0003, Grundriss GO-G6, 1:200, 24.03.2023;

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Pl. Nr. -0004, Fassaden und Schnitt, 1:200, 24.03.2023;
- Brandschutznachweis, 5.4.2023, Frischknecht;
- Anhang 1, Brandschutz Tragwerk;
- Anhang 2, Antrag Brandabschnitte;
- Anhang 3, Expertise Brandschutztüren;
- Protokoll Sitzung Brandschutzbehörde 08.08.2022 und 13.2.2020;
- Pl. Nr. 450099-0109, Brandschutzplan GO, 14.04.2023;
- Pl. Nr. 450099-0110, Brandschutz GOZ, 14.04.2023;
- Pl. Nr. 450099-0111, Brandschutz G1, 14.04.2023;
- Pl. Nr. 450099-0112, Brandschutz G2, 14.04.2023;
- Pl. Nr. 450099-0113, Brandschutz G3, 14.04.2023;
- Pl. Nr. 450099-0114, Brandschutz G4, 14.04.2023;
- Pl. Nr. 450099-0115, Brandschutz G5, 14.04.2023;
- Pl. Nr. 450099-0116, Brandschutz G6, 14.04.2023.

## **2. Standort**

Der Projektstandort befindet sich auf dem Werftareal an der Swissairstrasse, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz. Nr. 3139.14.

## **3. Auflagen**

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.3 Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden.
- 3.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 3.6 der Einsatz von LKW- oder Autokränen mit über 4 m Höhe, muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Tage im Voraus per E-Mail bei [zonenschutz@kantstelle.ch](mailto:zonenschutz@kantstelle.ch) angemeldet werden.
- 3.7 Das Baukran-Erstellungsgesuch mit Koordinatenangabe für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Hochbaugeräte sind beim Zonenschutz, c/o FZAG, mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen.
- 3.8 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 3.9 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
- 3.10 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt (LKW-tauglich) für die Blaulichtorganisationen muss während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein.
- 3.11 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmern und Arbeitsgebern bekannt zu geben und sind einzuhalten.
- 3.12 Bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen ist die Flughafenpolizei frühzeitig zu informieren.
- 3.13 Die Anträge von SRZ vom 22. Juni 2023, (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.14 Die Anträge des AWA vom 21. Juni 2023, (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.15 Die Anträge der Stadt Kloten vom 22. Juni 2023, (Beilage 3) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.16 Die Anträge der VBG vom 4. Juli 2023, (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.17 Die anfallenden Bauabfälle sind gemäss dem GEK der FZAG zu entsorgen oder zu verwerten.
- 3.18 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

#### 4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 5. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.

*i.V. F. Zimmermann*

Marcel Kägi  
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt



## **Beilagen**

Beilage 1: Stellungnahme von SRZ vom 22. Juni 2023

Beilage 2: Stellungnahme des AWA vom 21. Juni 2023

Beilage 3: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 22. Juni 2023

Beilage 4: Stellungnahme der VBG vom 4. Juli 2023

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.